Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 105 ZLPV 2006 Bewerbung um einen Bordtelefonistenschein

ZLPV 2006 - Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.02.2021

§ 105.

Wer sich um einen Bordtelefonistenschein bewirbt, muss nachweisen, dass er

1. 1.das entsprechende Funker-Zeugnis für den Flugfunkdienst gemäß dem Funkerzeugnisgesetz 1998 besitzt, und
2. 2.bei Flügen von insgesamt mindestens zehn Stunden Dauer unter der Aufsicht eines Zivilluftfahrers mit der Berechtigung zur Ausübung des Funktelefoniedienstes (§ 104) die Aufgaben eines Bordtelefonisten durchgeführt hat.

In Kraft seit 01.06.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at